

# Satzung

## der Stadt Bad Iburg

### über die Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige sowie des Hauptverwaltungsbeamten und seines allgemeinen Vertreters vom 13. Oktober 2011

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung vom 13. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 45 €.
- (2) Darüber hinaus erhalten die Abgeordneten pauschale Sitzungsentschädigungen in folgender Höhe:
  - a) die Mitglieder des Rates monatlich 7,50 €.
  - b) die Beigeordneten des Verwaltungsausschusses monatlich 20,00 €
  - c) Mitglieder des Betriebsausschusses sowie der übrigen Ausschüsse erhalten monatlich 7,50 € je Ausschuss.
  - d) für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen monatlich 15,00 €.

Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

- (3) Absatz 2 gilt auch für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, jedoch nicht für Sitzungsteilnehmer im Sinne des § 72 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.
- (4) Nimmt bzw. gibt ein Ratsmitglied sein Mandat oder eine andere Funktion im Laufe eines Monats auf, so erhält es für diesen Monat die volle Aufwandsentschädigung.

#### § 2

#### **Aufwandsentschädigungen des Ratsvorsitzenden, der stellvertretenden Bürgermeister und der Fraktionsvorsitzenden**

- (1) Der Ratsvorsitzende erhält neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.
- (2) Der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130,00 €. Der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 €. Fahrtkostenentschädigungen für die stellvertretenden Bürgermeister richten sich nach § 3.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die monatliche Entschädigung beträgt 55,00 € und erhöht sich bei fünf Mitgliedern und mehr auf 75,00 € und bei zehn Mitgliedern und mehr auf 115,00 €.

### **§ 3**

#### **Fahrtkosten-, Reisekostenabrechnung**

- (1) Für die Fahrten zu den Sitzungen wird eine Fahrtkostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes in Ausübung ehrenamtlicher Verrichtung erhalten die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder eine Reisekostenentschädigung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes. Neben der Reisekostenentschädigung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht. § 4 findet Anwendung.

### **§ 4**

#### **Verdienstaufschlag**

- (1) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder haben entsprechend Abs. 2 bis 4 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse entsteht.
- (2) Den unselbstständig Tätigen wird der durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse entstandene Verdienstaufschlag bis zu 15,00 € je Stunde erstattet. Verdienstaufschlag wird je Sitzung für höchstens 3 Stunden und je Tag für maximal 2 Sitzungen gewährt.
- (3) Den selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde festgesetzt wird. Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

### **§ 5**

#### **Aufwendungen für Kinderbetreuung**

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder, die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für die Kinderbetreuung.
- (2) Der Anspruch besteht, wenn Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich i. d. R. nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen besteht darüber hinaus i. d. R. nur, wenn der Wohngemeinschaft keine weiteren Familienmitglieder angehören, die auch sonst an der Betreuung der Kinder beteiligt sind und soweit die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätte, betreut werden.
- (3) Aufwendungen für die sitzungsbedingte Kinderbetreuung werden mit einem Betrag in Höhe von 10,00 € je Stunde entschädigt. Höchstens werden monatlich jedoch je Anspruchsberechtigten 100,00 € erstattet.

**§ 6**  
**Aufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters  
und des Werkleiters**

Der allgemeine Vertreter erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Dies gilt auch für Beamte in der Funktion von Werkleitern.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 1994 nebst Änderungssatzungen vom 01. Januar 1997 und 01. November 2001 außer Kraft.

Bad Iburg, den 13. Oktober 2011

Jurak  
Bürgermeister  
der Stadt Bad Iburg